

Jugendschutz



Alkoholische Getränke § 9 JuSchG

	Branntwein/Spirituosen	"weiche" Alkoholika (durch Gärung gewonnen) z. B. Bier, Wein, Sekt	Mischgetränke mit Spirituosen (auch Alkopops)	Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten ¹
Kinder (0-13 Jahren) mit oder ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person ²	Nein	Nein	Nein	nein
Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person	Nein	Nein	Nein	Nein
Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person	Nein	Ja	Nein	Nein
Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren	Nein	Ja	Nein	Nein

¹ Z. B. Eisbecher mit Spirituosenzusatz, alkoholhaltige Praline, Früchte in Alkohol (Rumfrüchte), Torten oder Pudding mit Branntwein-/Spirituosenzusatz. Branntwein muss jeweils wesentlicher Bestandteil des Lebensmittel sein, nicht nur bloße Gewürzzutat. Nicht hierunter fällt z.B. eine Rumrosine in einem Eisbecher

² Personensorgeberechtigt: Wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach dem BGB die Personensorge zusteht, § 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG